OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602466/2/DM

Datum:
Linz, 7. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der S R, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2.3.2018, GZ: 0066761/2016, betreffend Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit der Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.5.2017, GZ: 0066761/2016, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro verhängt. In der Rechtsmittelfrist wurde die Bf auf die zweiwöchige Einspruchsfrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen.

Dieser Bescheid wurde der Bf am 9.5.2017 persönlich zugestellt (Rückschein, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 26.5.2017 Einspruch (ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.3. Mit Schreiben vom 29.5.2017 erfolgte seitens der Behörde ein Verspätungsvorhalt an die Bf. Die Rechtsmittelfrist habe am 23.5.2017 geendet, der Einspruch sei erst danach erhoben worden.

Mit E-Mail vom 19.7.2017 erstattete die Bf dazu folgende Stellungnahme:
„...
danke für die Akteneinsicht. Ich hab extra meinen Sohn hingeschickt damit er mir die Sache übergeben und ich eruieren kann worum es sich handelt und nun habe ich erst recht die Abschickfrist versäumt bzw. hätte ich sie nicht versäumt, aber aufgrund besonderer Vorkommnisse und außergewöhnlicher Lebensumstände musste ich nicht nur andere Prioritäten setzen sondern waren mit zuletzt handlungsmäßig auch etliche Hände gebunden. Ich bin unverhofft in eine Situation gerutscht, die wohl seinesgleichen sucht. Hocke hier in der Einöde fest auf einem Gnadenhof wo ich zwischen die Fronten gerutscht bin und im Sinne von Tierschutz einiges in die Wege leiten musste. Dies geht soweit, dass man mir Dienstfahrzeug und Telefone weggenommen bzw. deaktiviert hat, mich zudem aus dem Krankenstand mit Drohungen rausgenötigt hat etc. etc. etc.

Daneben leiden und sterben immer wieder Tiere wenn ich nicht primär den Kopf für diese frei habe. Nach wie vor – ich habe zu recherchieren versucht – finde ich keinen Eintrag zur besagten Fahrt, die die Strafe nach sich gezogen hat. Womöglich war nicht ich der Lenker. Da ich seit über einem Jahr ausschließlich ehrenamtlich rund um die Uhr ohne einen Tag frei für einen Gnadenhof bzw. eine Stiftung tätig war/bin, habe ich auch keinerlei Rücklagen bzw. im Gegenteil bin ich existenziell völlig am Limit. Sollte die Verwaltungsstrafe aber eindeutig mir zuzuordnen sein, würde ich eine Ratenzahlung anbieten, ich hoffe das ist wenn nötig, möglich.
...“

I.4. Daraufhin erließ die belangte Behörde den nun angefochtenen Bescheid vom 2.3.2018, GZ: 0066761/2016, mit dem unter Verweis auf die zwingend gesetzlich

vorgeschriebene Rechtsmittelfrist der Einspruch vom 26.5.2017 als verspätet eingebracht zurückgewiesen wurde. Aus der Stellungnahme vom 19.7.2017 würden sich keine Gründe ableiten lassen, warum es der Bf nicht möglich gewesen war, den Einspruch rechtzeitig zu erheben (Bescheid vom 2.3.2017, ON 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 24.4.2018 fristgerecht (eine als Einspruch bezeichnete) Beschwerde. In dieser brachte sie Folgendes vor: „... heute endet die Frist für den Einspruch. Diesem möchte ich insofern nachkommen und gegen die – mit der oben angeführten GZ – Strafverfügung Einspruch erheben als dass ich durch die unrechtmäßige Delogierung und Enteignung am 16.11.2017 aus meinem Dienst- und Wohnsitz in E bis heute nicht in vollem Besitz und Gewahrsam meines gesamten Hab und Gut inkl. eventueller Unterlagen, Dokumente und Kalender etc. bin (da diese an zwei, drei Orten immer noch verwahrt bzw. mit unterschlagen werden) und also nicht vollständig recherchieren konnte. Hinsichtlich dieser Umstände und dass sich die Zustände – auch existenziell – nach meiner ersten Urgenz beim Mag. Linz und nach der Delogierung erst recht nochmal verschlechtert haben (Monatelang obdachlos, zu Unrecht angeklagt und verurteilt, enteignet etc.) und ich mich täglich unter vielen Entbehrungen und schweren Bedingungen erst wieder aufrapple, ein Dach überm Kopf und eine Bleibe schaffen muss und mich auch mit zig anderen Verfahren herumschlagen muss, hätte ich in meinem Einspruch wenigstens nochmal um eine weitere Frist gebeten, die es ermöglicht die Dinge und den Sachverhalt professionell zu klären bzw abzuklären.“

I.6. Mit Schreiben vom 25.4.2018 (eingelangt am 30.4.2018) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der in Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, konnte nach § 24 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass die Strafverfügung vom 5.5.2017 von der Bf am Dienstag, 9.5.2017 persönlich übernommen wurde. Der Bescheid wurde damit rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen, sodass der letzte Tag für die Einbringung des Einspruchs gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 AVG Dienstag, der 23.5.2017 (kein Feiertag), war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und der erst am darauffolgenden Freitag, den 26.4.2017, per E-Mail versendete Einspruch offenkundig verspätet.

Die belangte Behörde hielt der Bf entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung ihres Rechtsmittels vor und gab ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In ihrem E-Mail vom 19.7.2017 und auch in der nun anhängigen Beschwerde vom 24.4.2018 hat sie jedoch weder einen Zustellmangel behauptet noch in sonstiger Weise die Verspätung des Rechtsmittels bestritten. Die von ihr dargelegten – menschlich nachvollziehbaren und durchaus verständlichen – Umstände vermochten die Kenntnis vom Zustellvorgang am 9.5.2017 nicht zu verhindern. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG um eine gesetzliche Rechtsmittelfrist handelt, die nicht erstreckt werden kann.

Der angefochtene Bescheid ist daher zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter